

50670 KÖLN, 31. Oktober 2011

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen

Rechtsausschuss des Bundestages, 09.11.2011

Stellungnahme

1. Bedarf:

Für die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Zivilprozesse vor deutschen Gerichten in englischer Sprache durchzuführen, ist aus den dort angeführten Gründen ein Bedürfnis zu bejahen. Dabei liegt eine solche Rechtsänderung nicht vordringlich im Interesse der Justiz, sondern nach meiner Beobachtung im Interesse der Anwaltschaft und vor allem des Mittelstandes. Im internationalen Rechtsverkehr führt die tatsächliche Verbreitung der englischen Sprache als Verhandlungs- und Vertragssprache dazu, dass deutsche Vertragsparteien einem Druck ausgesetzt sind, Gerichtsstände im englischen Sprachraum und dazu auch ausländisches Recht zu vereinbaren. Das Angebot, Zivilprozesse im Inland in englischer Sprache zu führen, kann die Verhandlungsposition deutscher Partner stärken. Dies umso mehr, als Verfahren vor deutschen Gerichten allgemein als kostengünstig, verlässlich und von im Vergleich kurzer Verfahrensdauer eingeschätzt werden. Gerade für mittelständische Unternehmen kann sich gegenüber der Durchführung kostenaufwändiger gerichtlicher oder Schiedsverfahren im Ausland hier eine echte Alternative ergeben. Zudem kann die Wahl eines deutschen Gerichtsstandes, wie der Entwurf zu Recht hervorhebt, verstärkt zur Wahl deutschen

Sachrechts führen. Schließlich kann eine solche Entwicklung dazu beitragen, dass die Rechtsfortbildung nationalen und supranationalen Rechts auf Gebieten, die zuletzt kaum noch Gegenstand deutscher Gerichtsentscheidungen geworden sind, wieder vermehrt unter Beteiligung deutscher Gerichte stattfinden kann.

In dieser Einschätzung sehe ich mich durch zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Anwaltschaft, der Wissenschaft und der Industrie- und Handelskammern bestärkt. Selbst ein Kollege des Court of Appeal in London hat mir gegenüber die Frage aufgeworfen, warum man in Deutschland – bei der gegebenen ausgezeichneten Sprachkompetenz – nicht Verhandlungen in englischer Sprache anbieten wolle.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Solche Bedenken werden im Schrifttum sowohl unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren wie des gesetzlichen Richters geltend gemacht. Ich teile diese Bedenken nicht und verweise insoweit auf die Begründung des Entwurfes sowie die verschiedenen Stellungnahmen im Schrifttum. Ergänzend hierzu verweise ich auf Folgendes:

- Der Grundsatz der Öffentlichkeit kennt bereits jetzt verschiedene Durchbrechungen aus unterschiedlichen sachlichen Gründen. § 185 Abs. 2 GVG ist im hier gegebenen Kontext einschlägig. Die Lebenswirklichkeit im Zivilprozess ist darüber hinaus nur ganz ausnahmsweise von einem Interesse der Öffentlichkeit geprägt.
- Auch der Grundsatz des gesetzlichen Richters bedeutet nicht, dass das erkennende Gericht in einer gleichsam anonymen Zusammensetzung vorher bestimmt sein muss. In vielen Fallkonstellationen, so z.B. bei fliegenden Gerichtsständen im Presse- und Wettbewerbsrecht oder zwischen Zivilkammer und Kammer für Handelssachen, haben die Parteien die Wahl des Forums, des Fach-Spruchkörpers und damit letztlich des entscheidenden Richters.

Beim vorliegenden Entwurf kommt hinzu, dass kein Zwang zur Einlassung auf ein Verfahren in englischer Sprache und zur Befassung des in englischer Sprache verhandelnden Spruchkörpers besteht. Nur bei übereinstimmenden

Erklärungen der Parteien (also wie bei einer Gerichtsstandvereinbarung) kann das Verfahren in dieser Form stattfinden. Das bedeutet zugleich, dass hierin etwa begründete Verfahrensmängel auf jeden Fall durch rügelose Einlassung einer weiteren Beanstandung entzogen sind.

3. Ausgestaltung:

- a) Der Entwurf schlägt die Einführung besonderer Kammern für internationale Handelssachen vor. Hierfür wird angeführt, dass er in erster Linie auf den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr abzielt. Zugleich wird mit der Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen angestrebt, den besonderen Sachverstand der Handelsrichterinnen und –richter einzubinden. Dieser Überlegung ist zuzugeben, dass die deutsche Institution der Kammern für Handelssachen mit einem Berufsrichter und zwei Handelsrichtern sich besonders bewährt hat, hohe Akzeptanz genießt und insofern unter dem Aspekt eines internationalen Wettbewerbs der Gerichtsstände ein positives Alleinstellungsmerkmal aufweist, mit dem sich werben lässt.

Andererseits zeigt die Praxis, dass die den Kammern für Handelssachen zugewiesenen Handelsrichter aus ganz unterschiedlichen Branchen stammen, eine ganz unterschiedliche Ausbildung haben und sehr verschiedene berufliche Werdegänge mitbringen. Die Richter werden von den Industrie- und Handelskammern vorgeschlagen. Einer Kammer für Handelssachen werden in der Regel 8 bis 10 Handelsrichter durch das Präsidium des Landgerichts zugewiesen. Bei Umsetzung des Entwurfes würde dies erfordern, dass die Industrie- und Handelskammern eine ausreichende Zahl von Handelsrichtern mit herausragender englischer Sprachkompetenz vorschlagen (was angesichts der Fachsprache auch Kenntnisse des Sachrechts einschließen müsste). Das Präsidium des Gerichts müsste sich in geeigneter Weise von dieser Kompetenz überzeugen und dann alle diese Vorgeschlagenen einer Kammer zuweisen. Schon die Frage, wie man diese Überzeugung gewinnen soll, beantwortet der Entwurf nicht, sondern vertraut darauf, dass die Industrie- und Handelskammern „darauf achten“ und die Präsidien eine sachgerechte

Verfahrensweise „beherzigen“ würden. Hier habe ich für die Praxis Bedenken. Hinzu kommt, dass bei der einen Kammer dann nur „international erfahrene“ Handelsrichter eingesetzt würden, die aber dann auch die „normalen nationalen“ Handelssachen mit zu bearbeiten hätten; die allgemeine Kompetenz der übrigen Handelsrichter wäre dann in dieser Kammer nicht abgebildet.

Vorzugswürdig erscheint mir dem gegenüber, schon bei den Landgerichten vorzusehen, dass Verfahren in englischer Sprache vor Zivilkammern durchgeführt werden. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen stehen funktionell auf gleicher Ebene. Die Besetzung von Zivilkammern mit drei Berufsrichtern ist durch das Präsidium zu bestimmen. Hier besteht in jedem Falle die Möglichkeit, sich über Werdegang, Ausbildung und Sprachkompetenz der einzusetzenden Richterinnen und Richter umfassende Erkenntnisse zu verschaffen. Die Gewähr dafür, dass die erwünschte Kompetenz auch tatsächlich vorhanden ist und zum Einsatz kommt, ist hier deutlich größer. Zudem muss nicht im Ergebnis ein einzelner Richter, nämlich der Vorsitzende der KfH, alle rechtlichen Recherchen vornehmen, was die Sicherheit des Ergebnisses, gerade auch im Falle der Anwendung ausländischen Rechts, erhöhen würde. Schließlich kommt hinzu, dass auf der Ebene des Oberlandesgerichts ohnehin drei Berufsrichter vorzusehen sind.

Als für den Geschäftsbetrieb verantwortlicher Präsident eines Oberlandesgerichts wäre mir demnach deutlich wohler, wenn die vorgesehene Ermächtigung für die Länder sich auf die Zuständigkeit von Zivilkammern beziehen würde. Damit will ich nicht im Geringsten die Kompetenz und den enormen Wert des Einsatzes von Handelsrichtern in den KfH in Frage stellen. Mein Einwand bezieht sich nur auf den hier in Rede stehenden Sonderfall.

Wenn man sich entschließt, Verfahren in englischer Sprache vor Zivilkammern vorzusehen, sollte man auch überdenken, ob eine Beschränkung auf internationale Handelssachen sinnvoll ist. Es sind Konstellationen denkbar,

in denen der Wunsch der Parteien nach Verhandlung in englischer Sprache aufkommen kann, ohne dass eine Handelssache vorliegt (zB Auseinandersetzungen über Immobilienerwerb im Ausland, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten). Zudem könnten, wenn man lediglich auf die übereinstimmende Erklärung der Parteien abstellen würde, das Verfahren in englischer Sprache durchzuführen, Abgrenzungsfragen, was eine „internationale Handelssache“ ist, vermieden werden. Das Gesetz würde schlanker und einfacher.

- b) Der Entwurf sieht ferner vor, das gesamte Verfahren einschließlich der gerichtlich zu erstellenden Schriftstücke (Protokolle, Entscheidungen) in englischer Sprache durchzuführen. Dies sollte überdacht werden.

Dass in englischer Sprache verhandelt werden kann und soll, ist der Kern des Gesetzentwurfes. Darüber hinaus erscheint es unumgänglich, zur sachgerechten Verfahrensförderung in Erweiterung von § 185 Abs. 2 GVG das Einreichen (auch bestimmender) Schriftsätze nebst Anlagen in englischer Sprache zu ermöglichen. Gerade der Umstand, dass bisher die Zulassung von Anlagen in fremder Sprache vom Ermessen des Gerichts abhängt, wird nach meiner Beobachtung als Hindernis empfunden.

Ob indessen auch die Abfassung von Protokollen und vor allem von Entscheidungen in englischer Sprache als Regel vorzusehen ist, erscheint zweifelhaft. Die schriftliche Niederlegung einer Entscheidung stellt weit höhere Anforderungen an die Sprachkompetenz der Verfasser als die Lektüre von Schriftsätzen oder die Führung einer mündlichen Verhandlung. Bei der Lektüre handelt es sich um die passive Aufnahme eines fremdsprachlichen Textes, die Verhandlung ermöglicht sofortige Korrekturen und Klärung sprachlicher Missverständnisse (wie im Übrigen auch bei Verhandlungen in deutscher Sprache). Die in der Entwurfsbegründung enthaltene Einschätzung, die z.B. bei LL.M.-Abschlüssen geforderten Arbeiten seien mit der Abfassung einer gerichtlichen Entscheidung vergleichbar, vermag ich aus eigenem Erleben und eigener Erfahrung mit der Abfassung von Fachtexten in englischer Sprache nicht zu teilen, zumal

in den nun ins Auge gefassten Verfahren keineswegs die Anwendung des Sachrechts aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis vorausgesetzt werden kann. Auch hierin sehe ich mich durch Äußerungen namhafter Vertreter der Anwaltschaft und der Wissenschaft bestätigt. Es sollte daher erwogen werden, den Gerichten zu überlassen, in welcher Sprache die (authentische) Entscheidung abgefasst werden soll. Dann mag von Fall zu Fall entschieden werden, ob – etwa, weil ohnehin mit englischen Fachtermini diskutiert und argumentiert wurde – die Abfassung auf Englisch leichter fällt. Eine amtliche Übersetzung ins Englische erstellen zu lassen, wäre wenig problematisch und würde nach meiner Auffassung auch die Sprach- und Fachkompetenz des Gerichts nicht in Frage stellen. Der Tenor der Entscheidung sollte auf jeden Fall in deutscher Sprache authentisch abgefasst werden, schon im Hinblick auf Neben- und Folgeverfahren wie Kostenfestsetzung und Vollstreckung. Dass für eine Vollstreckung im Ausland eine Übersetzung notwendig werden kann, steht dem nicht entgegen; solche Fälle sind auch jetzt – vor allem im Familienrecht – Bestandteil der täglichen gerichtlichen Praxis.

4. Umsetzbarkeit:

In den Stellungnahmen zum Gesetzentwurf ist vielfach die Frage aufgeworfen worden, ob entsprechend kompetentes Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht. Für die Richterinnen und Richter, jedenfalls im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, kann ich dies uneingeschränkt bejahen. Die hier bei den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln sowie dem Oberlandesgericht im Rahmen des Modellversuchs nach § 185 Abs. 2 GVG eingesetzten Richterinnen und Richter verfügen sämtlich über vorzügliche Kenntnisse der englischen Sprache einschließlich der Fachsprache. Sie haben teilweise im englischsprachigen Ausland studiert und dort Abschlüsse erworben. Teilweise ist die Muttersprache der Ehepartner Englisch. Schließlich sind fast alle seit Jahren im internationalen Bereich bei Projekten im Ausland, Konferenzen und Seminaren tätig (etwa über die Stiftung IRZ, die GIZ), die in englischer Fachsprache stattfinden.

Für das nicht richterliche Personal gilt dies natürlich nicht im gleichen Umfang. Angesichts der jedenfalls in der Anfangszeit zu erwartenden überschaubaren Anzahl von Fällen dürfte im Servicebereich eine geringe Personenzahl ausreichen, die für die Zwecke der Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten ausreichend geschult werden kann. Solche Kommunikation wird den Servicekräften im Übrigen schon heute vielfach, vor allem in Familiensachen, wo der Anteil internationaler Sachen am höchsten ist, täglich abgefordert.

5. Kölner Modellversuch:

Erlauben Sie zum Abschluss einige Anmerkungen zum Projekt im OLG-Bezirk Köln. Hier handelt es sich um das Angebot, de lege lata, also auf der Basis von § 185 Abs. 2 GVG, Verhandlungen in englischer Sprache anzubieten. Entgegen Berichten, die dieses Projekt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vermengen, sind bei den drei Landgerichten und dem Oberlandesgericht Zivilkammern und ein Zivilsenat gebildet worden. Es findet also keine Beteiligung von Handelsrichtern statt. Die Zuweisung entsprechender Sachen erfolgt durch Regelung im Jahresgeschäftsplan, der anknüpft an einen entsprechenden Antrag des Klägers bzw. Berufungsführers und eine Zustimmung des Gegners; fehlt es an einem dieser Elemente, gelangt die Sache an den nach allgemeinen Regeln zuständigen Spruchkörper. Die Parteien müssen hiernach – wie im Übrigen auch nach dem hier vorliegenden Entwurf – abwägen, ob sie den Spruchkörper mit der Sprachkompetenz oder z.B. den mit der besonderen Spezialzuständigkeit (z.B. Urhebersachen, Versicherungssachen, Transport-sachen) befassen wollen.

Seit Anfang 2010 sind in erster Instanz erst zwei Sachen auf diese Weise eingegangen, von denen bislang eine verhandelt worden ist. Die geringe Zahl ist nicht verwunderlich. Wie auch der vorliegende Gesetzentwurf annimmt, kann das Angebot nicht sogleich zu einer entsprechenden Nachfrage führen. Wir sind vielmehr davon ausgegangen, dass das Angebot einer entsprechenden sprachlichen Kompetenz Anlass für entsprechende Gerichtsstandvereinbarungen sein kann. Diesem bei Vertragsschluss gezeigten Verhalten muss dann aber der Streit erst noch folgen; erst dann kann mit einer Anrufung die-

ser Spruchkörper gerechnet werden. Dass die im internationalen Rechtsverkehr in aller Regel bereits getroffene Gerichtsstandvereinbarung nach Entstehen der Streitigkeit noch einvernehmlich geändert wird, ist nicht zu erwarten. Insofern rechnen wir mit einem Vorlauf von mindestens 5 Jahren, ehe sich – vielleicht auch durch Umfragen in Anwaltschaft und Wirtschaft – abschätzen lässt, ob das Angebot der Justiz zu einem entsprechenden Verhalten der Vertragsschließenden geführt hat. Das dürfte in gleicher Weise für den Gesetzentwurf gelten.

Die Durchführung der Verfahren bei den Landgerichten Bonn und Köln hat im Übrigen nach meinen Informationen keinerlei Schwierigkeiten bereitet.

Zusammenfassung:

- Die Grundtendenz des Entwurfes ist uneingeschränkt zu begrüßen. Das Angebot sollte geschaffen werden im Interesse der mittelständischen Wirtschaft und auch der Anwaltschaft.
- Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.
- Die Anbindung an ausschließlich mit Berufsrichtern besetzte Zivilkammern und Zivilsenate ist gegenüber der Einrichtung von Kammern für Handelssachen vorzuziehen, weil sie die bessere Gewähr für Sprach- und Fachkompetenz bietet.
- In englischer Sprache sind die Verhandlung und das Einreichen von Schriftsätzen und Anlagen vorzusehen. Ob die Abfassung von Protokollen und Entscheidungen auf Englisch oder Deutsch geschieht, sollte dem Gericht überlassen bleiben.
- Die Umsetzung des Entwurfes ist ohne nennenswerten Fortbildungsaufwand mit dem vorhandenen Personal bei Anbindung an Zivilkammern und –senate möglich.